

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenstellung des Wasserversorgungsverbandes Probstei nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2006	139
2. Bekanntmachung Jahresabschluss 2004 des Wasserversorgungsverbandes Probstei	139
3. Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Kossau für das Jahr 2006	140
4. Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Plön vom 15.12.2005	141

## 1.

**Bekanntmachung  
Zusammenstellung  
des Wasserversorgungsverbandes Probstei  
nach § 12 Abs. 1 EigVO  
für das Wirtschaftsjahr 2006**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluß vom 29. November 2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

## 1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	660.400 EURO
die Aufwendungen	690.400 EURO
der Jahresgewinn	0 EURO
der Jahresverlust	30.000 EURO

## 1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	168.000 EURO
die Ausgaben	168.000 EURO

## 2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EURO
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 EURO
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000 EURO

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Laboe, den 30. November 2005

Wasserversorgungsverband Probstei  
gez. Otto Steffen  
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Zusammenstellung des Wasserversorgungsverbandes Probstei für das Wirtschaftsjahr 2006, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Zusammenstellung und den Wirtschaftsplan mit den Anlagen während der Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Laboe, Reventloustraße 20, Laboe, Zimmer 12 nehmen.

Laboe, den 12. Dezember 2005

Wasserversorgungsverband Probstei  
Der Verbandsvorsteher

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 21)

## 2.

**Bekanntmachung  
Jahresabschluss 2004  
des Wasserversorgungsverbandes Probstei**

Gemäß § 14 Abs. 5 KPG in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Wasserversorgungsverband Probstei das Prüfungsergebnis zu veröffentlichen.

1. Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Wasserversorgungsverbandes Probstei**

für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Wasserversorgungsverbandes Probstei. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Wasserversorgungsverbandes Probstei abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer ( IDW ) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken,

mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Wasserversorgungsverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserversorgungsverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers des Wasserversorgungsverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserversorgungsverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Wasserversorgungsverbandes Probstei und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Wasserversorgungsverbandes Probstei geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Pflichtgemäß bestätigen wir gemäß § 14 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, der Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Rendsburg, den 8. August 2005

#### **FOXXCON**

Wirtschaftsberatungs-, Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
gez. Dipl.-Kfm. Karsten Heinzmann  
Wirtschaftsprüfer

2. Der Landrat des Kreises Plön – Gemeindeprüfungsamt – hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2005 ergän-

zende Hinweise gegeben und festgelegt, dass der Jahresabschluss in der geprüften Fassung von der Verbandsversammlung unverändert festzustellen ist.

3. Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Probstei hat am 29. November 2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 unverändert festgestellt.

4. Der Gewinn in Höhe von 300.191,65 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen während der Geschäftszeiten vom 9. Januar 2006 bis zum 18. Januar 2006 zur Einsichtnahme bei dem Wasserversorgungsverband Probstei in Laboe, Reventloustr. 20, Rathaus, aus.

Laboe, den 13. Dezember 2005

Wasserversorgungsverband Probstei  
Otto Steffen  
Verbandsvorsteher

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 21)

---

### 3.

#### **Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Kossau für das Jahr 2006**

Aufgrund der §§ 5 ff des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 06.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf 89.570,00 EURO

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf 140.000,00 EURO

#### § 2

Die Hebesätze für die Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

für die Gewässerunterhaltung:	0,00 je BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,00 je lfd. m

#### § 3

Ein Hebetermin in dem Jahr 2006 entfällt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandsatzung ist erfolgt am

Schellhorn, am 06.12.05

Verbandsvorsteher  
gez. Helmut Brodowski

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 21)

---

4.

**Kreisverordnung über die  
Beförderungsentgelte für den  
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Plön  
vom 15.12.2005**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Aug. 1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem PBefG vom 20. Aug. 1991 (GvOBl. Schl.-H. S. 400) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Sch.-H. S. 243) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Kreises sind Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Der Geltungsbereich ist auf das Kreisgebiet beschränkt.

§ 2

Beförderungsentgelte

Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt mit Fahrpreisanzeiger nach einem Einheitstarif:

1. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe beträgt 2,20 Euro.
2. Für je 162,60 m Fahrstrecke werden 0,20 Euro berechnet.
  - a) Die Anfahrt zum Besteller ist kostenlos.
  - b) Für Anfahrten, die zu einem Ort erfolgen, von welchem aus die Fahrt nicht zum Standort der Taxen zurückkehren, muß ein Entgelt nach Ziffer 2 berechnet werden.
3. Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt zu entrichten. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis zu erteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Taxifahrer die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

§ 3

Sondereinbarungen

Für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen können Sondervereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 PBefG getroffen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Landrates des Kreises Plön.

§ 4

Wartenzeiten

Als Wartezeitentgelt sind nach Antritt der Fahrt je 36

Sekunden 0,20 Euro und für eine volle Stunde 20,00 Euro zu berechnen.

§ 5

Gepäckbeförderung

Handgepäck ist unentgeltlich zu befördern.

§ 6

Zurückweisung einer Taxe

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so errechnet sich das Entgelt für Wege und Wartezeit nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

§ 7

Betriebsstörung

Wird eine Fahrt durch Ausfall des Fahrzeuges, durch Verschulden des Kraftfahrers oder durch Unfall unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrpreises nicht verpflichtet. Der entrichtete Fahrpreis ist zurückzuzahlen.

§ 8

Sonderausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe z.B. zu Hochzeits- und Bestattungsfahrten, darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen tritt 15 Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Öffentlichen Anzeiger für den Kreis Plön“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte mit Taxen im Kreis Plön vom 24.04.2001 außer Kraft.

Plön, 15.12.2005

Kreis Plön  
Der Landrat  
-Ordnungsamt-  
Verkehrsaufsicht  
(Dr. Gebel)  
Landrat